

Bericht
zum
Vorentwurf zum
Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen
und Ausländer

August 2011

Inhaltsverzeichnis

A.	GESETZGEBERISCHER HANDLUNGSBEDARF	2
B.	ZWECK DES VORLIEGENDEN ENTWURFS DES EINFÜHRUNGSGESETZES AUG	2
C.	HEUTIGE KANTONALE GESETZGEBUNG	2
D.	ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN DES VORENTWURFS DES EINFÜHRUNGSGESETZES AUG	2
	ARTIKEL 1 – DIENSTSTELLEN	2
	ARTIKEL 2 – GEMEINDEN	2
	ARTIKEL 3 – VERFAHREN UND RECHTSWEG.....	2
	ARTIKEL 4 – DEFINITION UND GRUNDSÄTZE	2
	ARTIKEL 5 – VERORDNUNG DES STAATSRATES	2
	ARTIKEL 6 – GERICHTSBEHÖRDE.....	2
	ARTIKEL 7 – RECHTE VON AUSLÄNDERINNEN UND AUSLÄNDERN WÄHREND EINES ZWANGSMASSNAHMEVERFAHRENS	2
	ARTIKEL 8 – ORT DER ADMINISTRATIVHAFT BEI ZWANGSMASSNAHMEN	2
	ARTIKEL 9 – PERSONAL UND DIREKTION.....	2
	ARTIKEL 10 – VERORDNUNG DES STAATSRATES	2
	ARTIKEL 11 – VERFOLGUNG UND BEURTEILUNG VON WIDERHANDLUNGEN.....	2
	ARTIKEL 12 – BERATENDE KOMMISSION FÜR HÄRTEFÄLLE.....	2
	ARTIKEL 13 – GEBÜHREN.....	2
	ARTIKEL 14 – VOLLZUGSBEHÖRDE	2
	ARTIKEL 15 – AUFHEBUNGSKLAUSEL	2
	ARTIKEL 16 – INKRAFTTRETEN.....	2
E.	FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN.....	2
F.	FAZIT	2

A. GESETZGEBERISCHER HANDLUNGSBEDARF

Das neue Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (Ausländergesetz, AuG) ist am 1. Januar 2008 als Ersatz des Bundesgesetzes vom 26. März 1931 über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG) und des Bundesgesetzes 18. März 1994 über Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht (BGZ) in Kraft getreten.

In Artikel 124 Abs. 2 AuG wird festgehalten: „Die Kantone erlassen die notwendigen Bestimmungen zum Vollzug dieses Gesetzes“.

Der Grosse Rat hat am 7. Februar 2007 das kantonale Einführungsgesetz zum BGZ mit einem Dekret an die neuen Bestimmungen angepasst, um diese Forderung zu erfüllen und die Bestimmungen im Bereich der Zwangsmassnahmen zu vollziehen, bis ein neues kantonales Einführungsgesetz vorgelegt wird. Das Dekret ist bis am 31. Dezember 2012 gültig.

Das Einführungsgesetz zum Ausländergesetz ist aufgrund zwei weiterer Elemente notwendig: einerseits bezieht sich das aktuelle Einführungsgesetz auf das frühere ANAG und wurde seit der Annahme am 1. Februar 1967 nicht mehr weiterentwickelt und andererseits hat das Ausländergesetz mit dem Abschnitt über die Zwangsmassnahmen das frühere BGZ aufgehoben. Weil das BGZ nicht mehr existiert, muss das entsprechende kantonale Einführungsgesetz ebenfalls aufgehoben werden. Es ist sinnvoll, die notwendigen Vollzugselemente der Zwangsmassnahmen in das Einführungsgesetz zum AuG zu integrieren.

Aus diesen Gründen entspricht der vorliegende Gesetzesentwurf einer Notwendigkeit und soll nach Ablauf der Gültigkeit des Dekrets am 1. Januar 2013 in Kraft treten.

Das Ausländerrecht befindet sich in ständiger Bewegung: sowohl im Bereich der Einreisebestimmungen und des Aufenthalts von Ausländerinnen und Ausländern als auch bei der Integration sind in den nächsten Jahren Anpassungen im Ausländergesetz vorgesehen. Aus diesem Grund handelt es sich beim vorliegenden Gesetzesentwurf um ein Rahmengesetz, das nicht unaufhörlich angepasst werden muss.

B. ZWECK DES VORLIEGENDEN ENTWURFS DES EINFÜHRUNGSGESETZES **AuG**

Der gesamte Bereich der Rechte von Migrantinnen und Migranten, wie beispielsweise die Bestimmungen über Einreise, Aufenthalt und Niederlassung, die Integration, die Zwangsmassnahmen oder der Widerruf einer Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung usw. wird **vollständig** in der Bundesgesetzgebung geregelt, im Besonderen im Ausländergesetz und den dazugehörigen Verordnungen.

Die Rechte der Migrantinnen und Migranten im Sinne des Ausländergesetzes liegen in der Kompetenz des Bundes, die kantonalen Behörden haben keine Möglichkeit in diesem Bereich inhaltliche Bestimmungen zu erlassen.

Hingegen legt der Kanton die Vollzugsbestimmungen fest, um die Bundesgesetzgebung korrekt anzuwenden (Artikel 124 Abs. 2 AuG). Im Einführungsgesetz müssen namentlich folgende Fragen geregelt werden:

- Welche Behörden und Organe sind im Bereich der Migrantenrechte zuständig (Dienststellen, Gemeinden, Kommissionen, usw.)?
- Was sind ihre Aufgaben?
- Welche Verfahrensregeln werden angewendet?
- Welche Rekursmöglichkeiten gibt es?

Das vorliegende Gesetz regelt die Kompetenzen aller zuständigen Stellen und erlaubt damit eine wirksame Umsetzung des Bundesrechts durch die kantonalen Behörden.

Der gesamte Bereich des Asyl- und Flüchtlingswesens wird im Asylgesetz (AsylG) vom 26. Juni 1998 geregelt und wird deshalb mit Ausnahme folgender zwei Punkte im vorliegenden Vorentwurf zum Einführungsgesetz AuG nicht behandelt:

- Die im AuG vorgesehenen Zwangsmassnahmen gelten auch für abgewiesene Asylsuchende, die aus der Schweiz weg gewiesen werden;
- Das AuG bestimmt ebenfalls die Voraussetzungen für die Anordnung, die Beendigung und die Ausgestaltung der vorläufigen Aufnahme, wenn einem Gesuchsteller die Bewilligung verweigert wurde, die Wegweisung jedoch nicht möglich, zulässig oder gesetzlich ist.

C. HEUTIGE KANTONALE GESETZGEBUNG

Heute existieren fünf kantonale gesetzliche Erlasse, die die verschiedenen Themen des AuG abdecken. Diese müssen entweder aktualisiert oder aufgehoben werden. Es handelt sich um:

- das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 1. Februar 1967 (SRVS 142.10)
- das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht vom 15. November 1996 (SRVS 142.4)
- die Ausführungsverordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht vom 26. Februar 1997 (SRVS 142.400)
- die Verordnung über die Integration der Ausländer und die Bekämpfung des Rassismus vom 12. Januar 2005 (SRVS 142.102)
- der Beschluss über die beratende Kommission für Härtefälle im Ausländerbereich vom 16. Dezember 2010 (SRVS 142.250)

D. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN DES VORENTWURFS DES EINFÜHRUNGSGESETZES AUG

Artikel 1 – Dienststellen

Dieser Artikel bezeichnet die für den Vollzug des Ausländergesetzes zuständige kantonale Behörde, die Dienststelle für Bevölkerung und Migration (nachstehend Dienststelle genannt). Ihre Aufgaben werden festgelegt, wobei die Zuständigkeiten anderer Behörden ausgenommen werden, namentlich diejenigen der Arbeitsmarktbehörden.

Die Dienststelle ist unter anderem für die folgenden auf dem Verordnungsweg festgehaltenen Aufgaben zuständig. Sie

1. erteilt:
 - a) Einreisebewilligungen für einen dauerhaften Aufenthalt in der Schweiz;
 - b) Kurzaufenthaltsbewilligungen;
 - c) Aufenthaltsbewilligungen,
 - d) Niederlassungsbewilligungen,
 - e) Grenzgängerbewilligungen,
 - f) Erneuerungen und Verlängerungen von Bewilligungen.
2. verfügt:
 - a) Verweigerungen der oben genannten Bewilligungen,
 - b) Verweigerungen der Verlängerung oder Widerruf von Kurzaufenthalts-, Aufenthalts-, Niederlassungs-, oder Grenzgängerbewilligungen
 - c) Wegweisungen aus der Schweiz.
3. führt Wegweisungen durch (Artikel 69-70 AuG), sowie verfügt die in Artikel 73 bis 81 AuG festgehaltenen Zwangsmassnahmen, setzt sie um oder hebt diese auf.
4. verfügt Verwarnungen.
5. verfolgt und beurteilt die in Artikel 115 Abs. 3 und Artikel 120 AuG festgehaltenen Strafbestimmungen gemäss Schweizerischer Strafprozessordnung (StPO).
6. überwacht die mit fremdenpolizeilichen Aufgaben beauftragten kommunalen Migrationsämter.
7. veranstaltet Ausbildungskurse.

Die Dienststelle ist zudem mit der Integration von Migrantinnen und Migranten sowie mit der Bekämpfung von Rassismus beauftragt.

Die Dienststelle, die für Industrie, Handel und Arbeit verantwortlich ist (DIHA), ist ihrerseits zuständig für alle Entscheide im Bereich des Arbeitsmarkts gemäss Artikel 40 Abs. 2 AuG und Artikel 83 der dazugehörigen Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE) vom 24. Oktober 2007.

Artikel 2 – Gemeinden

Mit dieser Bestimmung werden die Gemeinden und ihre Migrationsämter mit der Kontrolle von ausländischen Personen auf ihrem Gebiet beauftragt.

Die kommunalen Migrationsämter sind für die folgenden auf dem Verordnungsweg festgehaltenen Aufgaben zuständig. Sie

1. stellen sicher, dass auf dem Gemeindegebiet alle ausländischen Personen:
 - a) ihre Ankunft innerhalb der gesetzlichen Frist melden,
 - b) ein gültiges Ausweispapier und gegebenenfalls die Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung vorweisen,
 - c) alle nötigen Schritte unternehmen, um die erforderlichen Bewilligungen zu erhalten,
 - d) das Gesuch um Verlängerung einer Bewilligung innerhalb der vorgegebenen Frist einreichen.
2. senden der Dienststelle die Stellungnahmen zu Bewilligungs- oder Verlängerungsgesuchen sowie die für die Bewilligungsbeurteilung notwendigen Dokumente zu.
3. führen Anhörungen durch, die von der Dienststelle verlangt werden und die für die Bearbeitung eines Gesuchs nötig sind, gegebenenfalls mittels der Gemeindepolizei oder der interkommunalen Polizei. Wenn die Gemeinde über keine Gemeindepolizei oder über keine interkommunale Polizei verfügt, kann sie sich an die Kantonspolizei wenden.
4. kontrollieren auf Antrag der Dienststelle ausländische Personen auf dem Gemeindegebiet.
5. teilen der Dienststelle jede Änderung der Situation einer ausländischen Person mit und sind dafür besorgt, dass die erteilten Anweisungen eingehalten werden.
6. beziehen die fremdenpolizeilichen Gebühren. Die Gebühren werden bei der Hinterlegung des Gesuchs erhoben. Die Aufteilung und die Zahlungsmodalitäten werden in Artikel 13 des vorliegenden Gesetzes festgelegt.

7. sorgen dafür, dass die Meldepflicht für die gewerbsmässige Beherbergung von Ausländerinnen und Ausländern gemäss Artikel 16 AuG eingehalten wird.

Die Gemeinden sind ebenfalls mit der Integration von Migrantinnen und Migranten sowie mit der Bekämpfung von Rassismus beauftragt.

Artikel 3 – Verfahren und Rechtsweg

Das Verfahren und der Rechtsweg sind im Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976 (VVRG) geregelt.

Artikel 4 – Definition und Grundsätze

Diese Bestimmung enthält die Definition und die Grundsätze der Integration und verweist auf die Artikel 53 bis 58 des AuG und die Verordnung vom 24. Oktober 2007 über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA). Die Integrationsziele und Prioritäten werden im Bundesrecht festgelegt. Integration erfolgt hauptsächlich über die Förderung des Erwerbs einer Landessprache, über die Teilnahme an Integrationskursen und / oder über die Gewährung von finanziellen Beiträgen.

Sowohl für den Bund wie auch für den Kanton stellt die Integrationspolitik ein Schwerpunktthema dar (siehe Staatsratsbeschluss vom 27. Mai 2009, in dem die Integration von Ausländerinnen und Ausländern als einer von 10 Legislatorschwerpunkten der Regierung festgehalten wird und siehe das 12. Engagement der kantonalen Agenda 21). Die Integrationspolitik wird gemeinsam von Bund, Kanton, Gemeinden und privaten Organisationen umgesetzt.

Die Dienststelle für Bevölkerung und Migration wird vom Kanton gemäss Artikel 57 Abs. 3 AuG als Ansprechstelle für Integrationsfragen bezeichnet.

Im Kanton Wallis sind zwei verschiedene Dienststellen mit der Integrationspolitik beauftragt. Die Dienststelle für Bevölkerung und Migration befasst sich mit der Integration von Personen, die über eine Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung im Sinne des AuG verfügen. Die Dienststelle für Sozialwesen befasst sich hingegen mit Integrationsprojekten für Asylsuchende sowie vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer (Ausweis F).

Die Zuständigkeiten im Bereich der Integration von vorläufig aufgenommenen Personen der Dienststelle, die mit dem Sozialwesen beauftragt ist, werden in Artikel 4 Abs. 4 des vorliegenden Gesetzesentwurfs festgehalten, da die Anordnung, Beendigung und die Ausgestaltung der vorläufigen Aufnahme im Ausländer- und nicht im Asylgesetz geregelt wird.

Artikel 5 – Verordnung des Staatsrates

Der Name der heutigen Konsultativkommission für Ausländer wird im Gesetzesentwurf in „beratende Kommission für die Integration von Migrantinnen und Migranten“ geändert.

Heute werden die Aufgaben, die Bildung und die Zusammensetzung dieser Kommission sowie die Verfahrensvorschriften und die Bedingungen für die Ausstellung von finanziellen Beiträgen in der Verordnung über die Integration der Ausländer und die Bekämpfung des Rassismus vom 12. Januar 2005 (SRVS 142.102) geregelt. Diese Bestimmungen werden aktualisiert und in die Vollzugsverordnung zum vorliegenden Gesetz aufgenommen.

Artikel 6 – Gerichtsbehörde

Die zuständige Gerichtsbehörde für Zwangsmassnahmen ist die öffentlich-rechtliche Abteilung des Kantonsgerichts.

Die Dienststelle für Bevölkerung und Migration entscheidet im Rahmen der Zwangsmassnahmen über eine Administrativhaft (s. Artikel 1 des vorliegenden Gesetzesentwurfs). Die gerichtliche Beurteilung dieser Entscheide wird von der öffentlich-rechtlichen Abteilung des Kantonsgerichts vorgenommen.

Gemäss dem Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG) und der einschlägigen Rechtsprechung (BGE 135 II 94ss) kann die Überprüfung der Rechtmässigkeit und der Angemessenheit eines administrativen Freiheitsentzugs der höchsten kantonalen Instanz übergeben werden.

Artikel 7 – Rechte von Ausländerinnen und Ausländern während eines Zwangsmassnahmeverfahrens

Dieser Artikel präzisiert gemäss den allgemeinen Rechtsgrundsätzen die Rechte der Ausländerinnen und Ausländer während eines Zwangsmassnahmeverfahrens.

Artikel 8 – Ort der Administrativhaft bei Zwangsmassnahmen

Das Haftregime für einen administrativen Freiheitsentzug ist nicht dasselbe wie für einen strafrechtlichen Freiheitsentzug. Die Administrativhaft muss in einer angemessenen Umgebung erfolgen (das heisst innerhalb einer geschlossenen Einrichtung, in der die Bewegungsfreiheit nur soweit eingeschränkt wird, wie es die Leitung der gemeinschaftlichen Strukturen und die Sicherheit erfordern). Die inhaftierten Personen verfügen über mehr Rechte.

Heute erfolgt der administrative Freiheitsentzug im Zentrum für Zwangsmassnahmen Crêtelongue in Granges. Dieses wurde nach dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Zwangsmassnahmen aufgebaut. Der Staatsrat hat sich für diese Lösung und entgegen einen Beitritt zum Westschweizer Konkordat über die Ausführung der Administrativhaft im Ausländerrecht entschieden. Dem Konkordat sind bis heute drei Kantone beigetreten (Waadt, Neuenburg und Genf). Ihnen stehen in der Hafteinrichtung Frambois im Kanton Genf 22 Plätze zur Verfügung.

Der Kanton Wallis verfügt im Zentrum für Zwangsmassnahmen Crêtelongue über 18 Plätze. Die Einrichtung ist beinahe durchgehend zu 100% besetzt. Wenn zusätzlicher Bedarf besteht, können Personen in eine Haftanstalt eingewiesen werden. Dabei muss es sich um eine getrennte Abteilung handeln, in der das Haftregime für den administrativen Freiheitsentzug gilt und nicht dasjenige für den strafrechtlichen Freiheitsentzug.

Durchschnittlich dauert ein administrativer Freiheitsentzug 30 Tage.

Die interne Ordnung der Einrichtung wird gemäss Artikel 1 und 2 des Reglements über die Organisation der Kantonsverwaltung vom 15. Januar 1997 (ROKV / SRVS 172.05) bestimmt.

Artikel 8 Abs. 3 des vorliegenden Gesetzes sieht vor, dass der Staatsrat berechtigt ist, mit einem anderen Kanton eine Vereinbarung für den administrativen Freiheitsentzug abzuschliessen. Diese Bestimmung betrifft vor allem weibliche inhaftierte Personen. Im Kanton Wallis gibt es keine getrennten Strukturen für den administrativen Freiheitsentzug von Frauen. Die Dienststelle braucht deshalb die in Artikel 8 Abs. 2 Bst. b des vorliegenden Gesetzesentwurfs vorgesehene Möglichkeit.

Im Schlussbericht der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter war die Problematik rund um die Anzahl Plätze, die für den administrativen Freiheitsentzug zur Verfügung stehen und die Frage nach dem Haftort für Frauen Gegenstand einer Feststellung.

Artikel 9 – Personal und Direktion

Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass die Einrichtungen für den Freiheitsentzug über genügend und ausreichend ausgebildetes Personal verfügen, das sich fachlich ständig weiterbildet.

Artikel 10 – Verordnung des Staatsrates

Heute regelt das Einführungsgesetz BGZ und die dazugehörige Verordnung das Haftregime, sowie die Bildung, Zusammensetzung und die Aufgaben der beratenden Kommission im Bereich der Zwangsmassnahmen und des

Besucherkomitees. Diese Bestimmungen werden aktualisiert und in die Vollzugsverordnung zum vorliegenden Gesetz aufgenommen.

Die beratende Kommission im Bereich der Zwangsmassnahmen berät die Behörden und unterbreitet ihnen Vorschläge zum Vorgehen bei der Anwendung von Zwangsmassnahmen und führt gegebenenfalls gewünschte Untersuchungen durch. Beim Besuchskomitee handelt es sich um eine Aufsichtskommission, die darüber wacht, dass die Grundsätze für den administrativen Freiheitsentzug von den Einrichtungen für Zwangsmassnahmen angewandt und eingehalten werden. Namentlich besucht sie die Haftanstalten, unterhält sich mit den Personen, die sich in Administrativhaft befinden und hält Kontakt zu den Verantwortlichen und dem Personal der Hafteinrichtung.

Artikel 11 – Verfolgung und Beurteilung von Widerhandlungen

Artikel 11 regelt die Zuständigkeiten für die Verfolgung und Beurteilung von Vergehen und Widerhandlungen gemäss Artikel 115 ff. AuG. Bei Übertretungen ist die Dienststelle zuständig, bei Vergehen die ordentlichen Strafverfolgungsbehörden.

Artikel 115 Abs. 3 und Artikel 120 des Ausländergesetzes präzisieren die Widerhandlungen, die mit einer Busse bestraft werden. Bei den in Artikel 115 AuG aufgeführten Widerhandlungen handelt es sich um Vergehen, sofern sie nicht fahrlässig begangen werden. In diesem Fall werden sie wie eine Übertretung geahndet und mit einer Busse bestraft. Um die ordentlichen Strafverfolgungsbehörden nicht mit geringfügigen Fällen zu belasten, wird vorgeschlagen, dass die Widerhandlungen im Sinne von Artikel 115 AuG bei der Dienststelle angezeigt werden, die darüber entscheidet, ob es sich um Fahrlässigkeit handelt und das Dossier gegebenenfalls der Staatsanwaltschaft übergibt.

Artikel 12 – Beratende Kommission für Härtefälle

Die Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben dieser Kommission werden heute im Beschluss über die beratende Kommission für Härtefälle im Ausländerbereich vom 16. Dezember 2010 (SRVS 142.250) geregelt. Diese Bestimmungen werden in die Vollzugsverordnung zum vorliegenden Gesetz aufgenommen.

Die Kommission nimmt Stellung zu schriftlichen Gesuchen um Zustimmung zur Aufenthaltsregelung, die von folgenden Personen eingereicht werden:

- a) abgewiesene oder nicht abgewiesene Asylsuchende gemäss Artikel 14 Abs. 2 AsylG,
- b) vorläufig aufgenommene Personen gemäss Artikel 84 Abs. 5 AuG,
- c) Ausländerinnen und Ausländer, die seit mehreren Jahren ohne Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz leben (Sans-Papiers) im Sinne von Artikel 30 Abs. 1 Buchstabe b AuG.

Wenn dem Gesuch auf kantonaler Ebene entsprochen wird, muss der Vorschlag zur Aufenthaltsregelung dem Bundesamt für Migration unterbreitet werden, das über die alleinige Entscheidungskompetenz verfügt.

Artikel 13 – Gebühren

Die Bewilligungsgebühren sind in der Verordnung über die Gebühren zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (Gebührenverordnung AuG, GebV-AuG) vom 24. Oktober 2007 festgehalten. Diese legt namentlich den Höchstbetrag der Gebühren fest, die erhoben werden dürfen. In Artikel 2 des vorliegenden Gesetzesentwurfs werden die Gemeinden mit dem Gebühreneinzug beauftragt, dabei muss eine Aufteilung zwischen den Gemeinden und dem Kanton festgelegt werden. Heute erhalten die Gemeinden nach Abzug der Bundesbeträge 50% der erhobenen Gebühren. Diese Aufteilung wird nicht verändert und entsprechend in die Vollzugsverordnung zum vorliegenden Gesetz aufgenommen.

Es wäre sinnvoll, das Reglement über die Festsetzung der fremdenpolizeilichen Gebühren und den Verteilungsmodus zwischen Kanton und Gemeinden vom 18. Dezember 2002 parallel dazu zu vereinfachen.

Artikel 14 – Vollzugsbehörde

Der Staatsrat ist die Vollzugsbehörde. Wie in Art. 2 Abs. 2, Art. 5, Art. 8 Abs. 3, Art. 10, 12 und 13 des vorliegenden Gesetzesentwurfs ausdrücklich festgelegt wird, arbeitet der Staatsrat die Vollzugsbestimmungen aus, die die nötigen Elemente im Sinne des vorliegenden Gesetzesentwurfs und des Berichts präzisieren.

Die heutigen Verordnungen und Reglemente bleiben bis zum Inkrafttreten der im vorliegenden Gesetz vorgesehenen Vollzugsbestimmungen in Kraft.

Artikel 15 – Aufhebungsklausel

Folgende Gesetze werden mit dem vorliegenden Gesetz aufgehoben:

- Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 1. Februar 1967 (SRVS 142.10)
- Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht vom 15. November 1996 (SRVS 142.4)

Folgende Gesetzesbestimmungen werden aufgehoben, sobald die Vollzugsverordnung zu diesem Gesetz vorliegt:

- Ausführungsverordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht vom 26. Februar 1997 (SRVS 142.400)
- Verordnung über die Integration der Ausländer und die Bekämpfung des Rassismus vom 12. Januar 2005 (SRVS 142.102)
- Beschluss über die beratende Kommission für Härtefälle im Ausländerbereich vom 16. Dezember 2010 (SRVS 142.250)

Artikel 16 – Inkrafttreten

Beim vorliegenden Gesetzesentwurf handelt es sich um ein Einführungsgesetz. Die Bestimmungen sind notwendig, um den Vollzug von höher gestelltem Recht zu garantieren und sind deshalb nicht dem Referendum unterworfen (Artikel 31 Abs. 3 Bst. 1 und Artikel 42 Abs. 2 der Kantonsverfassung).

Um eine Gesetzeslücke zu vermeiden, muss das Einführungsgesetz AuG spätestens am 1. Januar 2013 in Kraft treten. Ab diesem Zeitpunkt ist das Dekret vom 7. Februar 2007 über die Anpassung des Einführungsgesetz BGZ nicht mehr gültig (s. Abschnitt A in diesem Bericht).

E. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Das vorliegende Einführungsgesetz AuG hat keine finanziellen Auswirkungen, vorbehalten bleiben künftige Entscheide für das Zentrum für Zwangsmassnahmen und im Bereich der Integration.

F. FAZIT

Die jüngste Entwicklung auf Bundesebene im Bereich des Ausländerrechts macht eine Totalrevision der heutigen Einführungsgesetze und der entsprechenden Verordnungen notwendig.

Der Vorentwurf regelt die Zuständigkeiten und den Rechtsweg und garantiert damit einen korrekten Vollzug des Ausländergesetzes.